

# THOMAS SCHNEIDER & MICHAEL A. UHRIG STEUERBERATER

Pariser Straße 116  
67655 Kaiserslautern  
Tel.: 06 31 / 7 50 03 09

Wormser Straße 15  
55232 Alzey  
Tel.: 0 67 31 / 99 98 08

www.ihrsteuerberater.com  
E-Mail: info@ihrsteuerberater.com

## Informationsbrief

Oktober 2015

### Inhalt

- 1 Termine und Hinweise zum Jahresende 2015
- 2 Bundesfinanzhof korrigiert erneut Rechtsprechung: Zivilprozesskosten regelmäßig keine außergewöhnlichen Belastungen
- 3 Schuldzinsen nach Verkauf des Mietobjekts – nachträgliche Werbungskosten
- 4 Einlegung eines Einspruchs durch „einfache“ E-Mail zulässig
- 5 Verbilligte Überlassung einer Wohnung
- 6 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende: Haushaltszugehörigkeit
- 7 Neue Buchführungsgrenzen
- 8 Speichern von Daten des Betriebs im Rahmen von Betriebsprüfungen auf dem Prüfer-Notebook
- 9 Außergewöhnliche Belastungen: Nur Arzneimittel bei Diätverpflegung abzugsfähig

### Allgemeine Steuerzahlungstermine im Oktober

Fälligkeit <sup>1</sup>	Ende der Schonfrist
Mo. 12. 10. <sup>2</sup> Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	15. 10.
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	15. 10.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

## 1 Termine und Hinweise zum Jahresende 2015

Selbständige, Vermieter, Rentenbezieher oder Arbeitnehmer, die zur Abgabe von Einkommensteuer-Erklärungen verpflichtet sind, haben ihre Steuererklärungen für 2014 in der Regel spätestens bis zum 31. Dezember 2015 abzugeben;<sup>5</sup> diese Frist kann nicht ohne Angabe besonderer Gründe verlängert werden. Bei Überschreiten der Abgabefrist können Verspätungszuschläge festgesetzt werden. Für die Einhaltung der Frist ist es erforderlich, dass alle notwendigen Unterlagen, Belege etc. rechtzeitig vorliegen.

Darüber hinaus sind kurz vor dem Ende eines Kalenderjahres regelmäßig mehr steuerliche Termine zu beachten als im Laufe des Jahres. Dem Jahreswechsel kommt auch im Hinblick auf steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten eine besondere Bedeutung zu. Soll ein bestimmtes steuerliches Ergebnis noch für das Jahr 2015 erreicht werden, sind die entsprechenden Dispositionen bald zu treffen.

In der **Anlage** sind die wichtigsten bis Ende Dezember dieses Jahres zu beachtenden Termine und entsprechende Hinweise – auch im Hinblick auf den 1. Januar 2016 – zusammengestellt.

- 1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
- 2 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 12. 10., weil der 10. 10. ein Samstag ist.
- 3 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Die Abgabefrist gilt für Steuerpflichtige, deren Erklärungen von Beratern angefertigt werden (siehe gleichlautende Ländererlasse vom 2. Januar 2015, BStBl 2015 I S. 41).



## 2 Bundesfinanzhof korrigiert erneut Rechtsprechung: Zivilprozesskosten regelmäßig keine außergewöhnlichen Belastungen

Für die Berücksichtigung von Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen galten schon immer strenge Anforderungen. Danach können bestimmte Aufwendungen – nach Anrechnung einer zumutbaren Belastung – insbesondere nur dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn sie **zwangsläufig** entstanden sind (siehe § 33 EStG).

In einem früheren Urteil<sup>6</sup> hatte der Bundesfinanzhof – entgegen der bis dahin geltenden Rechtsprechung – diese strenge Sichtweise bei Zivilprozesskosten aufgegeben und den Abzug – unabhängig vom Prozessgegenstand – im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen zugelassen; das Gericht verlangte lediglich, dass der Prozess eine hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht und nicht mutwillig angestrengt wurde.

Nun aber hat derselbe Senat in einer aktuellen Entscheidung<sup>7</sup> seine Meinung (wieder) geändert und ist zur früheren Rechtsprechung zurückgekehrt. Danach können die Kosten für einen Gerichtsprozess nur dann berücksichtigt werden, wenn nicht nur die Zahlungsverpflichtung, sondern auch die Ursache bzw. der Streitgegenstand, die zu den Aufwendungen geführt haben, zwangsläufig entstanden sind. Diese Voraussetzungen sind nach Auffassung des Bundesfinanzhofs bei Zivilprozessen regelmäßig nicht erfüllt.

Eine **Ausnahme** bestehe nur dann, „wenn der Steuerpflichtige, ohne sich auf den Rechtsstreit einzulassen, Gefahr liefe, seine **Existenzgrundlage** zu verlieren oder seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können“.

Dies entspricht der seit 2013 geltenden gesetzlichen Regelung in § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG. Leider hat der Bundesfinanzhof im vorliegenden Urteil nicht genauer dargelegt, wann eine „Existenzgefährdung“ vorliegt. Fraglich bleibt somit weiterhin, ob z. B. die Kosten eines Scheidungsprozesses ab 2013 als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können. Hierzu sind Verfahren vor dem Bundesfinanzhof<sup>8</sup> anhängig.

## 3 Schuldzinsen nach Verkauf des Mietobjekts – nachträgliche Werbungskosten

Nach Verkauf eines Mietobjekts entstehen ggf. weiterhin Schuldzinsen für das finanzierte Objekt; diese können unter bestimmten Voraussetzungen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt werden. Die vom Bundesfinanzhof hierzu getroffenen Entscheidungen werden nun durch die Finanzverwaltung<sup>9</sup> umgesetzt; danach gilt Folgendes:

Ob Schuldzinsen zur Finanzierung von Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie von laufenden Werbungskosten (z. B. Erhaltungsaufwendungen) als nachträgliche Werbungskosten abgezogen werden können, richtet sich danach, wie der Veräußerungserlös verwendet wird. Wird der Erlös zum Erwerb eines neuen zur Vermietung bestimmten Mietobjekts eingesetzt (**Umschuldung**), besteht der Finanzierungszusammenhang regelmäßig fort und ein Schuldzinsenabzug kommt weiterhin in Betracht.<sup>10</sup> Wird dagegen keine neue Immobilie angeschafft, ist ein Werbungskostenabzug nur möglich, wenn das Darlehen **nicht** durch den Veräußerungserlös **getilgt** werden kann und die **Einkunftserzielungsabsicht nicht** bereits vor der Veräußerung **aufgegeben** wurde.

Abweichend von der bisherigen Verwaltungsauffassung<sup>11</sup> kommt es für den Werbungskostenabzug von Schuldzinsen zur Finanzierung von **Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten** nicht auf eine Veräußerung innerhalb von zehn Jahren an (privates Veräußerungsgeschäft). Für Altfälle, deren Veräußerung vor dem 1. Januar 1999 erfolgte, sind die Schuldzinsen aber wie bisher nicht als nachträgliche Werbungskosten berücksichtigungsfähig.

Für Darlehen zur Finanzierung von laufenden Werbungskosten wie z. B. **Erhaltungsaufwendungen** kam es nach der alten Verwaltungspraxis<sup>12</sup> nicht darauf an, ob der Veräußerungserlös zur Tilgung des Darlehens ausgereicht hätte; diese Regelung bleibt für **vor dem 1. Januar 2014** abgeschlossene Veräußerungen weiterhin bestehen.

Des Weiteren wird die Behandlung von **Vorfälligkeitsentschädigungen** geregelt; diese entstehen im Zusammenhang mit einer lastenfrenigen Veräußerung des Objekts und können künftig nur im Rahmen eines privaten Veräußerungsgeschäfts im Sinne von § 23 EStG als Veräußerungskosten berücksichtigt werden.

6 Vom 12. Mai 2011 VI R 42/10 (BStBl 2011 II S. 1015).

7 Siehe BFH-Urteil vom 18. Juni 2015 VI R 17/14.

8 Az.: VI R 66/14 und VI R 81/14.

9 BMF-Schreiben vom 27. Juli 2015 – IV C 1 – S 2211/11/10001 (BStBl 2015 I S. 581).

10 Siehe dazu im Einzelnen BFH-Urteil vom 8. April 2014 IX R 45/13 (BStBl 2015 II S. 635).

11 BMF-Schreiben vom 28. März 2013 – IV C 1 – S 2211/11/10001 (BStBl 2013 I S. 508).

12 BMF-Schreiben vom 3. Mai 2006 – IV C 3 – S 2211 – 11/06 (BStBl 2006 I S. 363), siehe auch BMF-Schreiben vom 15. Januar 2014 – IV C 1 – S 2211/11/10001 (BStBl 2014 I S. 108).

## 4 Einlegung eines Einspruchs durch „einfache“ E-Mail zulässig

Unternehmer und Selbständige müssen ihre Steuerdaten bzw. Steuererklärungen regelmäßig elektronisch an die Finanzbehörden übermitteln; die Authentifizierung erfolgt dabei mit einer sog. qualifizierten elektronischen Signatur.

Der Bundesfinanzhof<sup>13</sup> hat jetzt entschieden, dass die Einlegung eines Einspruchs im Besteuerungsverfahren mittels eines einfachen elektronischen Dokuments (z. B. einer E-Mail) – anstatt eines papiergebundenen schriftlich eingelegten Einspruchs – zulässig ist; eine qualifizierte elektronische Signatur ist nach Auffassung des Gerichts hierfür nicht erforderlich.

Seit dem 1. August 2013 ist die Einspruchseinlegung durch eine einfache E-Mail auch gesetzlich zugelassen.<sup>14</sup> Der Bundesfinanzhof hat dies jetzt auch für Fälle bis Juli 2013 grundsätzlich anerkannt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass für eine eventuell nachfolgende Klageerhebung ein strengeres Verfahren gilt.<sup>15</sup>

## 5 Verbilligte Überlassung einer Wohnung

Bei Vermietung einer Wohnung an Angehörige wie z.B. Kinder, Eltern oder Geschwister ist darauf zu achten, dass der Mietvertrag dem zwischen Fremden Üblichen entspricht und der Vertrag auch tatsächlich so vollzogen wird (z.B. durch regelmäßige Mietzahlungen). Ist dies nicht der Fall, wird das Mietverhältnis insgesamt nicht anerkannt, insbesondere mit der Folge, dass mit der Vermietung zusammenhängende Werbungskosten überhaupt nicht geltend gemacht werden können.

Eine weitere Besonderheit ist zu beachten, wenn eine verbilligte Vermietung vorliegt: Beträgt die vereinbarte Miete weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, geht das Finanzamt von einer teilentgeltlichen Vermietung aus und kürzt (anteilig) die Werbungskosten.

Ist dagegen eine Miete **mindestens** in Höhe von **66 %** der ortsüblichen Miete (Kaltmiete zuzüglich umlagefähiger Nebenkosten) vereinbart, bleibt der Werbungskostenabzug in voller Höhe erhalten (§ 21 Abs. 2 EStG).

### Beispiel:

V vermietet seiner Tochter eine Eigentumswohnung für eine monatliche Miete von

- a) 350 €,
- b) 250 €.

Die ortsübliche Miete beträgt 500 €.

Im **Fall a)** liegt die gezahlte Miete mit 70 % über der Grenze von 66 % der Vergleichsmiete; ein Werbungskostenabzug kommt ungekürzt **in voller Höhe** in Betracht.

Im **Fall b)** liegt eine **teilentgeltliche** Vermietung vor, d. h., die Werbungskosten sind lediglich im Verhältnis der gezahlten Miete zur Vergleichsmiete, also zu

$$\frac{250 \text{ €}}{500 \text{ €}} = 50 \% \text{ berücksichtigungsfähig.}$$

Diese Regelung gilt bei Vermietung einer Wohnung an Fremde entsprechend.<sup>16</sup> Der Grund für die verbilligte Überlassung spielt keine Rolle. Die Finanzverwaltung nimmt eine (anteilige) Kürzung der Werbungskosten auch dann vor, wenn es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, die vereinbarte Miete zu erhöhen, um die oben genannte Grenze einzuhalten.

Es ist zu empfehlen, betroffene Mietverhältnisse regelmäßig zu überprüfen und ggf. die Miete anzupassen.

## 6 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende: Haushaltszugehörigkeit

Alleinstehende können einen Entlastungsbetrag in Höhe von 1.908 Euro (bis 2014: 1.308 Euro) im Kalenderjahr von der Summe ihrer Einkünfte abziehen, wenn zu ihrem Haushalt ein Kind gehört, für das sie Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag haben; für jedes weitere Kind wird der Entlastungsbetrag (ab 2015) um 240 Euro erhöht.<sup>17</sup>

Als alleinstehend gelten Personen, zu deren Haushalt keine anderen volljährigen Personen gehören (außer Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld oder einen -freibetrag besteht).

Die Haushaltszugehörigkeit ist anzunehmen, wenn das Kind in der Wohnung des Alleinstehenden **gemeldet** ist. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs<sup>18</sup> begründet die Meldung im Haushalt des Alleinstehen-

13 Urteil vom 13. Mai 2015 III R 26/14.

14 Vgl. § 357 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung.

15 Siehe hierzu im Einzelnen § 52a Finanzgerichtsordnung.

16 Siehe H 21.3 „Überlassung an fremde Dritte“ EStH.

17 Vgl. § 24b EStG i. d. F. des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BStBl 2015 I S. 566); siehe auch Informationsbrief August 2015 Nr. 8.

18 Urteil vom 5. Februar 2015 III R 9/13.

den eine **unwiderlegbare Vermutung** für die Haushaltszugehörigkeit des Kindes. Das bedeutet, dass – entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis<sup>19</sup> – diese Meldung auch dann maßgebend ist, wenn das Kind gar nicht in dieser, sondern in einer anderen Wohnung (z. B. während des Studiums) lebt.

## 7 Neue Buchführungsgrenzen

Gewerbetreibende und Land- und Forstwirte sind u. a. dann verpflichtet, Bücher zu führen und Jahresabschlüsse zu machen, wenn ihr Betrieb mindestens eines der in § 141 Abgabenordnung genannten Größenmerkmale überschreitet. Durch das Bürokratienteilungsgesetz<sup>20</sup> werden die Grenzbeträge für die Buchführungspflicht ab 2016 wie folgt angehoben:

**Gewinn 60.000 Euro** (bisher 50.000 Euro)<sup>21</sup>

**Umsatz 600.000 Euro** (bisher 500.000 Euro)<sup>21</sup>

Die neuen Grenzen sind erstmals auf Gewinne und Umsätze der **nach dem 31. Dezember 2015** beginnenden Wirtschaftsjahre anzuwenden. Nichtbilanzierende Gewerbetreibende und Land- und Forstwirte, die über den alten, aber unterhalb der neuen Grenzen liegen, werden vom Finanzamt allerdings nicht aufgefordert, ab dem Jahr 2016 Bücher zu führen.

Die Grenze für die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten nach § 20 UStG (sog. Ist-Versteuerung) von 500.000 Euro Gesamtumsatz wurde allerdings nicht angehoben. Auch die Wirtschaftswertgrenze von 25.000 Euro für die Land- und Forstwirtschaft gilt unverändert weiter.

## 8 Speichern von Daten des Betriebs im Rahmen von Betriebsprüfungen auf dem Prüfer-Notebook

Im Rahmen einer Betriebsprüfung und deren Vorbereitung hat die Finanzverwaltung das Recht, auf die Daten des zu prüfenden Betriebs zuzugreifen, die für die Besteuerung relevant sind.<sup>22</sup> Dazu kann sie

- unmittelbar auf das DV-System des zu prüfenden Betriebs zugreifen („Nur-Lese-Zugriff“),
- mittelbar durch eine mit dem DV-System vertraute Person auf das System zugreifen,
- die Überlassung von Daten aus dem betrieblichen DV-System in einer bestimmten Form verlangen („Datenträgerüberlassung“).

Im Rahmen der sog. Datenträgerüberlassung werden die Daten üblicherweise auf dem Notebook des Betriebsprüfers gespeichert, und zwar regelmäßig bis zur Bestandskraft der nach der Betriebsprüfung erlassenen Steuerbescheide.

Der Bundesfinanzhof<sup>23</sup> hat der Finanzverwaltung jetzt Vorgaben für den Umgang mit den betrieblichen Daten gemacht, insbesondere um die missbräuchliche Verwendung der Daten zu vermeiden. Danach dürfen die Daten durch den Prüfer nur in den Räumen des Betriebs oder in den Diensträumen der Finanzverwaltung erhoben und verarbeitet werden. Nach Abschluss der Außenprüfung dürfen die Daten nur noch in den Diensträumen der Finanzverwaltung aufbewahrt werden und nicht mehr auf dem Notebook des Prüfers verbleiben.

## 9 Außergewöhnliche Belastungen: Nur Arzneimittel bei Diätverpflegung abzugsfähig

Aufwendungen, die durch eine Diätverpflegung entstehen, können nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden (§ 33 Abs. 2 Satz 3 EStG). Dies gilt auch für Sonderdiäten, die – wie z. B. bei Glutenunverträglichkeit – eine medikamentöse Behandlung ersetzen.<sup>24</sup> Dagegen fallen Aufwendungen für (verordnete) Arzneimittel nicht unter das Abzugsverbot, auch wenn sie während einer Diät eingenommen werden.<sup>25</sup>

Der Bundesfinanzhof hatte zu entscheiden, ob die wegen einer chronischen Stoffwechselerkrankung entstandenen Aufwendungen für ärztlich verordnete Vitamine und andere Mikronährstoffe als Krankheitskosten im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG abgezogen werden können.<sup>26</sup> Das Gericht lässt den Abzug zu, soweit es sich um Arzneimittel im Sinne des § 2 Arzneimittelgesetz handelt; für Nahrungsergänzungsmittel wird der Abzug versagt, weil diese als Lebensmittel anzusehen sind.

19 BMF-Schreiben vom 29. Oktober 2004 – IV C 4 – S 2281 – 515/04 (BStBl 2004 I S. 1042), Tz. II.1.

20 Vom 28. Juli 2015 (BGBl 2015 I S. 1400).

21 Die Grenzen für die Befreiung von der handelsrechtlichen Buchführungspflicht in § 241a HGB wurden ebenso angehoben.

22 § 147 Abs. 6 Abgabenordnung; vgl. dazu das BMF-Schreiben vom 14. November 2014 – IV A 4 – S 0316/13/10003 (BStBl 2014 I S. 1450), Rz. 158 ff.

23 Urteil vom 16. Dezember 2014 VIII R 52/12.

24 Vgl. BFH-Urteil vom 21. Juni 2007 III R 48/04 (BStBl 2007 II S. 880).

25 BFH-Urteil vom 14. April 2015 VI R 89/13.

26 Die zumutbare Belastung (zwischen 1 % und 7 % des Gesamtbetrags der Einkünfte) muss überschritten werden (vgl. § 33 Abs. 3 EStG).

## Termine und Hinweise zum Jahresende 2015

### Für Arbeitnehmer

Antrags- und Abgabefristen

Im sog. ELStAM-Verfahren werden die Personaldaten für den Lohnsteuerabzug vom Arbeitgeber elektronisch abgerufen. Dabei werden die **Lohnsteuerabzugsmerkmale** (z. B. Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal) regelmäßig aufgrund der Daten der Meldebehörden automatisch von der Finanzverwaltung gebildet und dem Arbeitgeber zum elektronischen Abruf zur Verfügung gestellt. Eine **Änderung** der Merkmale für das laufende Jahr kann vom Arbeitnehmer spätestens bis zum **30. November 2015** beim Finanzamt beantragt werden.

**Lohnsteuer-Freibeträge** (z. B. für Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen) sind grundsätzlich nur auf Antrag des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass die Summe der zu berücksichtigenden Freibeträge mehr als 600 Euro beträgt (Antragsgrenze), wobei **Werbungskosten** nur in diese Summe einbezogen werden, soweit sie 1.000 Euro übersteigen. Ab Oktober 2015 kann ein Lohnsteuer-Freibetrag für **2016** beantragt werden, der längstens **zwei** Kalenderjahre gilt.<sup>1</sup> Ein Antrag für das laufende Jahr 2015 kann noch bis zum **30. November 2015** beim Finanzamt gestellt werden.

Bis zum **31. Dezember 2015** können Arbeitnehmer, die nicht veranlagungspflichtig sind, eine **Einkommensteuer-Veranlagung 2011** beantragen (sog. Antragsveranlagung).<sup>2</sup>

Lohnsteuerabzug oder Pauschalbesteuerung

Für das Jahr **2016**<sup>3</sup> beträgt der Grundfreibetrag 8.652 Euro (bei Ehepartnern 17.305 Euro). Bedeutung hat die Höhe des Grundfreibetrags z. B. bei der Prüfung, ob statt einer geringfügigen Beschäftigung mit Pauschalbesteuerung (Minijob) eine Beschäftigung mit Lohnsteuerabzugsverfahren in Betracht kommt, da bis zu folgenden Monatslöhnen **keine Lohnsteuer** anfällt:<sup>4</sup>

Steuerklasse	I	II	III	IV	V
Monatslohn	985 €	1.179 €	1.865 €	985 €	105 €

### Für Privatpersonen

Aufbewahrungspflicht bei Überschusseinkünften

Auch für Privatpersonen gilt eine Aufbewahrungspflicht (vgl. § 147a Abgabenordnung – AO), wenn die Summe der **positiven** Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung sowie der ggf. nicht dem Abgeltungsverfahren unterliegenden Kapitalerträge im vorangegangenen Kalenderjahr **größer** als **500.000 Euro** war. Dann müssen von Beginn des Folgejahres an die Aufzeichnungen und Unterlagen über die Einnahmen und Werbungskosten, die mit diesen Einkünften im Zusammenhang stehen, grundsätzlich **6 Jahre** lang aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrungspflicht gilt – wie im betrieblichen Bereich (siehe dazu unten) – auch für elektronische Daten.

Bei Ehepartnern wird die Grenze von 500.000 Euro für jeden Ehepartner gesondert geprüft. Verluste werden dabei nicht berücksichtigt.

Die Aufbewahrungspflicht entfällt erst, wenn die Einkunftsgrenze von 500.000 Euro 5 Jahre in Folge nicht überschritten wurde. Somit sind auch entsprechende Unterlagen aus dem **Jahr 2015** aufzubewahren, wenn in einem Jahr seit 2010 die Grenze überschritten wurde.

Haushaltsnahe Dienst-/Handwerkerleistungen

Für Ausgaben in Privathaushalten, z. B. für Putzhilfen, Reinigungsarbeiten oder Gartenpflege, aber auch für Pflege- und Betreuungsleistungen, kann eine **Steuerermäßigung** in Höhe von 20 % der Kosten, höchstens bis zu 4.000 Euro, beantragt werden; für (Arbeitslohn-)Kosten bei Handwerkerleistungen (Wartungs-, Renovierungs- und Repa-

1 Siehe § 39a Abs. 1 Satz 3 ff. EStG sowie BMF-Schreiben vom 21. Mai 2015 – IV C 5 – S 2365/15/10001 (BStBl 2015 I S. 488).

2 Für die Antragsveranlagung gilt die allgemeine Festsetzungsfrist von 4 Jahren (siehe R 46.2 Abs. 2 EStR).

3 Der Grundfreibetrag ist bereits für das laufende Kalenderjahr 2015 von 8.354 € auf 8.472 € angehoben worden (siehe BStBl 2015 I S. 566 und Informationsbrief August 2015 Nr. 8).

4 Zu beachten ist, dass es im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung zu Steuernachzahlungen kommen kann (z. B. bei der Lohnsteuerklassenkombination III/V oder wenn andere Einkünfte vorliegen) und dass ggf. bei den Sozialversicherungsbeiträgen die Gleitzone Regelung angewendet werden kann.

raturarbeiten, Erweiterungsmaßnahmen, Gartengestaltung etc.)<sup>5</sup> gilt daneben ein Ermäßigungshöchstbetrag von 1.200 Euro (§ 35a Abs. 2 und 3 EStG). Soll noch für 2015 eine Steuerermäßigung geltend gemacht werden, muss die Bezahlung der Rechnung unbar **bis zum 31. Dezember 2015** auf das Konto des Leistungserbringers erfolgen.

Verrechnung von  
Verlusten aus  
Aktienverkäufen

Kapitalerträge werden grundsätzlich durch einen – in der Regel von Kreditinstituten, Finanzdienstleistern und Banken vorgenommenen – Steuerabzug von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag) besteuert; Verluste z. B. aus Aktiengeschäften werden von der Bank verrechnet bzw. auf das nächste Kalenderjahr vorgetragen. Sollen nicht verrechnete Verluste im Rahmen der Einkommensteuer-Erklärung 2015 geltend gemacht werden, muss ein Antrag auf Verlustbescheinigung spätestens bis zum **15. Dezember 2015** bei der betroffenen Bank gestellt werden (§ 43a Abs. 3 Satz 5 EStG).

## Für Unternehmen

Kirchensteuer auf  
Kapitalerträge

Seit dem 1. Januar 2015 wird die Kirchensteuer auf **private Kapitalerträge** (siehe § 32d EStG) regelmäßig **automatisch** vom Schuldner der Kapitalerträge (z. B. Bank, Finanzdienstleister, Versicherung oder Kapitalgesellschaft) einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Die dafür erforderlichen Daten (Kirchensteuerabzugsmerkmale) rufen die auszahlenden Stellen beim Bundeszentralamt für Steuern ab und nehmen im Fall der Kirchensteuerpflicht des Anlegers den Abzug entsprechend vor. Diese **Regelabfrage** ist jährlich im Zeitraum vom 1. September **bis zum 31. Oktober** vorzunehmen.<sup>6</sup>

Aufbewahrungs-  
fristen

Für **Buchführungsunterlagen** gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 AO). Im Jahresabschluss kann ggf. für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung gebildet werden.<sup>7</sup>

Mit Ablauf der gesetzlichen Fristen können **nach dem 31. Dezember 2015** insbesondere folgende Unterlagen **vernichtet** werden:<sup>8</sup>

### 10-jährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten usw., in denen die **letzte Eintragung 2005** und früher erfolgt ist
- **Jahresabschlüsse**, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und Inventare, die **2005** oder früher **aufgestellt** wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Unterlagen
- **Buchungsbelege** (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Reisekostenabrechnungen, Bewirtungsbelege, Kontoauszüge,<sup>9</sup> Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr **2005**

### 6-jährige Aufbewahrungsfrist:

- **Lohnkonten** und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus **2009** oder früher<sup>10</sup>
- **Sonstige** für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (z. B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Aufträge, Versand- und Frachtunterlagen, abgelaufene Darlehens-, Mietverträge, Versicherungspolicen) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr **2009** oder früher

Die Aufbewahrungsfristen gelten auch für die steuerlich und sozialversicherungsrechtlich relevanten Daten der **betrieblichen EDV** (Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchhaltung). Während des Aufbewahrungszeitraums muss der **Zugriff** auf diese Daten möglich sein.<sup>11</sup> Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

Die Aufbewahrungsfrist **beginnt** mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abge-

5 Siehe hierzu auch Informationsbriefe April 2014 Nr. 6 und April 2015 Nr. 4.

6 Siehe § 51a Abs. 2c Nr. 3 EStG.

7 Siehe dazu BFH-Urteil vom 19. August 2002 VIII R 30/01 (BStBl 2003 II S. 131).

8 Bei der Entscheidung über die Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen ist zu prüfen, ob und welche Unterlagen evtl. als Beweise für eine spätere Betriebsprüfung bzw. für ein ggf. noch zu führendes Rechtsmittel – trotz der offiziellen Vernichtungsmöglichkeit – weiterhin aufbewahrt werden sollten.

9 Ausdrücke **elektronischer** Kontoauszüge (Onlinebanking) genügen den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten derzeit i. d. R. **nicht**; hier ist weiterhin zu empfehlen, die Kontoauszüge bzw. Monatssammelkontoauszüge der Kreditinstitute in **Papierform** zu archivieren.

10 Siehe § 41 Abs. 1 Satz 9 EStG.

11 Siehe § 147 Abs. 5 und 6 AO; § 9 Abs. 5 Beitragsverfahrensverordnung.

sandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch **nicht abgelaufen** ist (vgl. §§ 169, 170 AO).

#### *Sonderabschreibungen bei kleinen und mittleren Betrieben*

Bei Anschaffung und Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens von Gewerbetreibenden und Freiberuflern können neben der normalen Abschreibung **bis zu 20 %** der Aufwendungen gesondert abgeschrieben werden (vgl. § 7g EStG). Die Sonderabschreibung kommt bei Anschaffung bzw. Herstellung bis zum Jahresende in vollem Umfang für das Jahr **2015** in Betracht.

Bei **geplanten** Investitionen kann durch Berücksichtigung eines **Investitionsabzugsbetrags** in Höhe von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten – maximal bis zu einem Betrag von 200.000 Euro – die steuerliche Wirkung der Abschreibungen vorgezogen werden; die Sonderabschreibung kann dann im Zeitpunkt der Investition (wenn diese innerhalb von 3 Jahren erfolgt) zusätzlich geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass das Wirtschaftsgut mindestens bis zum Ende des auf die Investition folgenden Wirtschaftsjahres im Inland (fast) ausschließlich **betrieblich genutzt** wird.

Der Investitionsabzugsbetrag kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn folgende Größenmerkmale erfüllt sind: Bei Bilanzierenden darf das Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres **235.000 Euro**, bei Land- und Forstwirten der Wirtschaftswert **125.000 Euro** nicht überschreiten; für Unternehmer, die den Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, gilt eine Gewinngrenze von **100.000 Euro**. Zu beachten ist, dass im Hinblick auf die Geltendmachung von Sonderabschreibungen die Größengrenzen für das Jahr gelten, das der Anschaffung des Wirtschaftsguts vorangeht.<sup>12</sup>

#### *Geringwertige Wirtschaftsgüter*

Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, die bis zum **31. Dezember 2015** angeschafft werden, können in 2015 in voller Höhe abgeschrieben werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 410 Euro<sup>13</sup> nicht übersteigen.

Für Wirtschaftsgüter bis 1.000 Euro<sup>13</sup> ist bei Gewinneinkünften (wahlweise) die Bildung eines mit 20 % jährlich abzuschreibenden **Sammelpostens** möglich; in diesem Fall ist für alle anderen in diesem Jahr angeschafften Wirtschaftsgüter eine Sofortabschreibung nur bei Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis zur Höhe von 150 Euro<sup>13</sup> zulässig.

Für Überschusseinkünfte (z. B. nichtselbständige Arbeit, Vermietung und Verpachtung) gilt ausschließlich die 410 Euro-Regelung.<sup>14</sup>

#### *Begünstigung nicht entnommener Gewinne*

Bilanzierende Gewerbetreibende, Selbständige oder Land- und Forstwirte können für ihren nicht entnommenen Gewinn 2015 **beantragen**, dass dieser (lediglich) mit einem Einkommensteuersatz von **28,25 %** besteuert wird. Der Antrag kann für jeden Betrieb oder Mitunternehmer gesondert gestellt werden, bei Gesellschaftern von Personengesellschaften bei mehr als 10 % Gewinnbeteiligung oder einem Gewinnanteil von über 10.000 Euro. Wird der nach Abzug der Steuern verbleibende Gewinn später entnommen, erfolgt eine **Nachversteuerung** mit **25 %** (§ 34a EStG).

#### *Gewillkürtes Betriebsvermögen*

Wirtschaftsgüter, die nicht überwiegend betrieblich genutzt werden, aber in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, können dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, wenn die betriebliche Nutzung **mindestens 10 %**, aber **höchstens 50 %** beträgt (sog. gewillkürtes Betriebsvermögen). Dies gilt **unabhängig** von der Gewinnermittlungsart, d. h. sowohl für Bilanzierende als auch für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln (z. B. Freiberufler – siehe R 4.2 Abs. 1 EStR).

Die Zuordnung zum Betriebs- oder Privatvermögen muss dabei **zeitnah** durch eine Einlage oder Entnahme in der **laufenden Buchführung** erfolgen. Insbesondere zum Jahresende ist zu prüfen, ob ein Wirtschaftsgut weiterhin als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden soll; ist dies nicht der Fall, ist eine entsprechende (erfolgswirksame) Entnahme im Rahmen der laufenden Buchführung z. B. für den Monat Dezember zu buchen.

<sup>12</sup> § 7g Abs. 6 Nr. 1 EStG.

<sup>13</sup> Maßgebend ist der reine Warenpreis ohne Vorsteuer; dies gilt auch, wenn die Vorsteuer nicht abziehbar ist (siehe R 9b Abs. 2 Satz 1 und 2 EStR).

<sup>14</sup> § 9 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 EStG.

*Geschenke für  
Geschäftsfreunde/  
Bewirtungen*

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die **nicht** Arbeitnehmer des Zuwendenden sind, dürfen insgesamt **35 Euro**<sup>15</sup> pro Empfänger im Wirtschaftsjahr nicht übersteigen, sofern sie als Betriebsausgaben berücksichtigt werden sollen. **Nicht** zu den Geschenken gehören z. B. Rabatte, Gewinne anlässlich eines Preisausschreibens oder sog. Zugaben, d. h. Gegenstände, die Kunden im Zusammenhang mit einem Einkauf kostenlos zusätzlich erhalten,<sup>16</sup> sowie Streuwerbeartikel,<sup>17</sup> die z. B. auf Messen abgegeben werden.

Der zuwendende Unternehmer kann **Sachgeschenke** an Geschäftsfreunde im Rahmen des § 37b EStG pauschal mit **30 %**<sup>18</sup> versteuern, wenn der Empfänger im Inland einkommensteuerverpflichtig ist; dies gilt nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch für Zuwendungen mit einem Wert von weniger als 35 Euro.<sup>19</sup> Bei Pauschalbesteuerung muss diese Regelung aber für alle im Wirtschaftsjahr gewährten Geschenke (an Geschäftsfreunde) vorgenommen werden. Der Empfänger braucht die Sachzuwendungen dann nicht der Einkommensteuer zu unterwerfen.

Kosten für die **Bewirtung** von Geschäftspartnern, Kunden etc. (auch soweit eigene Arbeitnehmer teilnehmen) sind nur in Höhe von **70 %** steuerlich berücksichtigungsfähig; dabei müssen bestimmte Nachweispflichten erfüllt sein.<sup>20</sup>

Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug von Geschenken und Bewirtungsaufwendungen ist außerdem, dass die Aufwendungen **einzel**n und **getrennt** von den sonstigen Betriebsausgaben **aufgezeichnet** werden (§ 4 Abs. 7 EStG).

*Sachzuwendungen  
an Mitarbeiter*

Aufwendungen des Arbeitgebers für **Sachzuwendungen** oder Geschenke an seine **Arbeitnehmer** können regelmäßig als Betriebsausgaben geltend gemacht werden; sie sind allerdings grundsätzlich beim Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Eine Ausnahme bilden übliche **Aufmerksamkeiten** aus **besonderem Anlass** (z. B. Blumen, Pralinen oder ein Buch zum Geburtstag oder zur Hochzeit), wenn der Wert des Geschenks **60 Euro** je Anlass nicht überschreitet.<sup>21</sup>

Begünstigt sind auch Zuwendungen in Form von (**Waren-)-Gutscheinen** (z. B. zur Einlösung in Tankstellen, Supermärkten oder Feinkostgeschäften), wenn die Auszahlung von Bargeld ausgeschlossen ist. Derartige Zuwendungen bleiben steuerfrei, wenn der Wert des Gutscheins – ggf. zusammen mit anderen Sachbezügen – die Freigrenze von **44 Euro monatlich** nicht übersteigt (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG).

Für teurere Sachzuwendungen kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für alle betroffenen Arbeitnehmer pauschal mit 30 % übernehmen (vgl. § 37b EStG; siehe hierzu oben).

*Neuer Freibetrag  
für Betriebs-  
veranstaltungen*

Zuwendungen an Arbeitnehmer anlässlich von **Betriebsveranstaltungen** (z. B. Weihnachtsfeier) bleiben lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn die Zuwendung bei höchstens zwei Veranstaltungen jährlich für den einzelnen Arbeitnehmer insgesamt nicht mehr als **110 Euro** pro Veranstaltung beträgt. **Ab 2015** wird bei Übersteigen dieses Betrags aber nicht mehr der volle Betrag, sondern lediglich der **übersteigende** Teil der Zuwendung lohnsteuerpflichtig;<sup>22</sup> für diesen Teil kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal mit 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) übernehmen (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG).

*Vorabaufwendungen  
für 2016*

Nicht regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen, die beispielsweise im Januar 2016 fällig werden, können von **nichtbilanzierenden** Steuerpflichtigen bereits 2015 geleistet werden, wenn eine Steuerminderung noch in diesem Jahr beabsichtigt ist. Werden in diesen Fällen offene Lieferantenrechnungen noch 2015 bezahlt, mindert dies ebenfalls den steuerlichen Gewinn im Jahr 2015.

Lediglich bei Gegenständen des Anlagevermögens ist es für den Beginn der Inanspruchnahme der Absetzungen unerheblich, ob das Anlagegut bereits bezahlt ist. Entscheidend ist hier der Anschaffungs- oder Fertigstellungszeitpunkt.

15 Bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern ohne Umsatzsteuer (vgl. R 9b Abs. 2 Satz 3 EStR).

16 Siehe auch BFH-Urteil vom 12. Oktober 2010 I R 99/09 (BFH/NV 2011 S. 650).

17 Zuwendungen bis zu einem Wert von 10 Euro; siehe dazu auch BMF-Schreiben vom 19. Mai 2015 – IV C 6 – S 2297-b/14/10001 (BStBl 2015 I S. 468), Rz. 10.

18 Zuzüglich Solidaritätszuschlag und pauschaler Kirchensteuer.

19 Siehe hierzu BFH-Urteil vom 16. Oktober 2013 VI R 52/11 (BStBl 2015 II S. 455).

20 Siehe dazu § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG, R 4.10 EStR, H 4.10 (5–9) EStH.

21 Vgl. R 19.6 LStR.

22 Siehe § 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG sowie R 19.5 LStR.